

Stadt Schweich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlimmfuhr“
7. Änderung

Begründung Teil 2 - Umweltbericht

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

September 2024

Auftraggeber:

BKRK GbR

Im alten Garten 16

54338 Schweich



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Gegenstand der Umweltprüfung.....	2
1.2	Inhalt und Ziele der Planung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	5
2.1	Bestand und Nutzungsstruktur	5
2.2	Umweltziele aus übergeordneten Planungen.....	6
2.3	Schutzgebiete.....	11
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
3.2	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter ...	13
3.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	15
3.3.1	Gesetzliche Grundlagen	15
3.3.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	15
3.3.3	Auswirkungen der Planung.....	18
3.3.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	19
3.4	Schutzgut Boden	20
3.4.1	Gesetzliche Grundlagen	20
3.4.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	20
3.4.3	Auswirkungen der Planung.....	22
3.4.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	22
3.5	Schutzgut Fläche	24
3.5.1	Gesetzliche Grundlagen	24
3.5.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	25
3.5.3	Auswirkungen der Planung.....	25
3.5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	25
3.6	Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer).....	26
3.6.1	Gesetzliche Grundlagen	26
3.6.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	27
3.6.3	Auswirkungen der Planung.....	29
3.6.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	30

3.7	Schutzgut Klima/Luft.....	31
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen	31
3.7.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	31
3.7.3	Auswirkungen der Planung.....	32
3.7.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	33
3.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	34
3.8.1	Gesetzliche Grundlagen	34
3.8.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	34
3.8.3	Auswirkungen der Planung.....	35
3.8.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	35
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	37
3.9.1	Gesetzliche Grundlagen	37
3.9.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	37
3.9.3	Auswirkungen der Planung.....	38
3.9.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	38
3.10	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.....	40
3.10.1	Gesetzliche Grundlagen	40
3.10.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	40
3.10.3	Auswirkungen der Planung.....	41
3.10.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	41
3.11	Wechselwirkungen.....	43
4	Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit.....	45
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung.....	46
5.1	Vorkommen und Bestand geschützter Arten	48
5.2	Auswirkung der Planung.....	50
5.3	Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz	51
6	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	52
6.1	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	52
6.2	Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	52
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten.....	52
6.4	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	52

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	53
7 Alternativenprüfung.....	54
8 Zusätzliche Angaben.....	55
8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	55
8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans.....	55
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	56
10 Quellenverzeichnis.....	59

ANHANG

Anhang I: Brutvogeluntersuchung (HORTULUS GmbH 2021)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage und Luftbild des Plangebiets in Schweich.....	6
Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Region Trier, Karte „Landschaftsbild und Erholung“	7
Abb. 3: Auszug aus dem ROP Entwurf 2014 Trier.....	8
Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der VG Schweich (2015).....	10
Abb. 5: Kompensationsflächen und -maßnahmen im Plangebiet lt. LANIS.....	10
Abb. 6: Hochwasser-Risikogebiet.....	12
Abb. 7: Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) im Plangebiet.....	16
Abb. 8: Ergebniskarte der Brutvogelkartierung im Plangebiet	17
Abb. 9: Lebensraumkomplex überschneidet Plangebiet.....	18
Abb. 10: Karte der Bodenarten im Plangebiet und Umgebung.....	21
Abb. 11: Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte im Bereich des Plangebiets.....	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	44
Tab. 2: Festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet	48

1 Einleitung

Vorbemerkung:

Im Bereich „Schlimmfuhr“ besteht bereits seit rund 30 Jahren ein rechtswirksamer Bebauungsplan. Erstmals im Jahre 1992 wurde ein B-Plan erarbeitet, der seinerzeit in erster Linie der Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben diente. 1998 wurde eine 1. Änderung beschlossen, 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung mit dem Ziel zur weiteren Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Für das ca. 1,3 ha große Teilgebiet der 7. Änderung ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass die bisher noch bestehende landwirtschaftliche Nutzung hier künftig von einer gewerblichen Nutzung abgelöst wird.

Nach den Festsetzungen des **rechtswirksamen Bebauungsplans „Schlimmfuhr“** ist im Plangebiet eine gewerbliche Bebauung und Nutzung festgesetzt und zulässig. Diese gewerbliche Nutzung und Bebauung wurde im Teilbereich der vorliegenden geplanten 7. Änderung bisher noch nicht realisiert. Aktuell dominiert hier noch die Nutzung als Ackerland bzw. auf einem Flurstück am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich seit einigen Jahren eine (junge) Ackerbrache. Die naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse, die durch das rechtswirksam festgesetzte Gewerbegebiet innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung ausgelöst wurden, sind bereits in der bisherigen Bauleitplanung abgehandelt worden. Hierzu wird insbesondere auf den **Landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Schlimmfuhr – 3. Änderung / Erweiterung“ des Büros Ernst & Partner** (Stand zur endgültigen Planfassung gem. Beschluss vom 29.06.2006) verwiesen.

In Bezug auf die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen wird deshalb darauf hingewiesen, dass lediglich noch die ggf. durch die vorliegende 7. Änderung des Bebauungsplans ausgelösten **zusätzlichen** Kompensationserfordernisse in der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schlimmfuhr“, 7. Änderung, beabsichtigt die Stadt Schweich die **Erweiterung ihres Einzelhandelsangebotes**. Ziel ist es, die Errichtung von, teils großflächigen, Einzelhandelsfachmärkten zu realisieren. Namentlich plant der Lebensmittelhändler Wasgau sowie der Drogeriemarkt Rossmann die Ansiedlung in das Plangebiet.

Zusätzlich zu den Einzelhandelsnutzungen soll im westlichen Teilbereich des Plangebietes auch künftig die Ausweisung eines Gewerbegebietes erfolgen. Für die künftigen Gewerbeansiedlungen wird festgesetzt, dass Betriebe ausschließlich Verkaufsstellen betreiben dürfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb stehen, also die selbst hergestellt, ver- oder bearbeitet wurden.

Ziel der Planung ist ein verträglicher Ausbau der Einzelhandelsangebote und Gewerbeflächen in der Stadt Schweich. Das Vorhaben baut auf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Schweich aus dem Jahr 2020 auf.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Damit einher geht die Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplans zusammengestellt werden.

Der Flächennutzungsplan der VG Schweich wird im Parallelverfahren geändert (20. Änderung des Flächennutzungsplans / Stadt Schweich „In den Schlimmführen“).

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung orientiert sich methodisch an der Anlage 1 zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschafts-, Ortsbild und Erholung,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

Im Umweltbericht sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Wird der Umweltbericht für Projekte erstellt, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung unterliegen, so erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit in Einklang mit § 50 Abs.1 UVPG im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens, nach den Vorschriften des BauGB. Auf die gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wird verzichtet.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ – 7. Änderung - beabsichtigt die Stadt Schweich die Erweiterung ihres Einzelhandelsangebotes. Ziel ist es, die Errichtung von, teils großflächigen, Einzelhandelsfachmärkten zu realisieren. Zusätzlich zu den Einzelhandelsnutzungen soll im westlichen Bereich des Plangebietes (weiterhin) die Ausweisung eines Gewerbegebietes erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Schweich zwischen dem Siedlungskern der Stadt und der Bundesstraße B 53 entlang der Straße „In den Schlimmfuhren“ im eingeschränkten Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Ermesgraben / Schlimmfuhr1. Nördlich des Plangebietes schließen sich weitere Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen an. Westlich wird das Gebiet vom Verlauf der Bundesstraße B 53 begrenzt. Südlich des Plangebietes bilden Landwirtschaftsflächen die vorherrschende Nutzung. Unmittelbar im Süden der geplanten Einzelhandelsnutzung befindet sich ein Wohnhaus. Östlich des Plangebietes schließt sich der Zentrale Versorgungsbereich mit weiteren Einzelhandelsnutzungen an.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,3 ha und beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Issel, Flur 6, Flurstücke 24/6, 24/5, 29/4, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/3 sowie 36/3.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Anschluss an das Gebiet „In den Schlimmfuhren“ der Stadt Schweich. Es beinhaltet Lebensmittel- und Einzelhandelsgeschäfte, Sportstätten und Bildungseinrichtungen. Das Gebiet wird in Richtung Westen, Norden und Osten von Siedlungs- und Verkehrsflächen umgeben. Nach Süden schließen sich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen an, für die allerdings ein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt.

Unmittelbar nördlich schließen sich Einzelhandelsnutzungen und Gewerbeflächen an; im weiteren Verlauf schließen sich nach Norden vorwiegend Wohnbauflächen an. Östlich grenzt das Plangebiet vorwiegend an Sporteinrichtungen der umliegenden Schulen und westlich bis südwestlich folgen jenseits der B 53 Wohnbauflächen (Schweich-Issel). Nach Süden grenzt neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch ein teilweise bebautes Grundstück an.

Das Plangebiet selbst wurde bisher noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche); Teilflächen sind zwischenzeitlich brachgefallen (junge Ackerbrache).

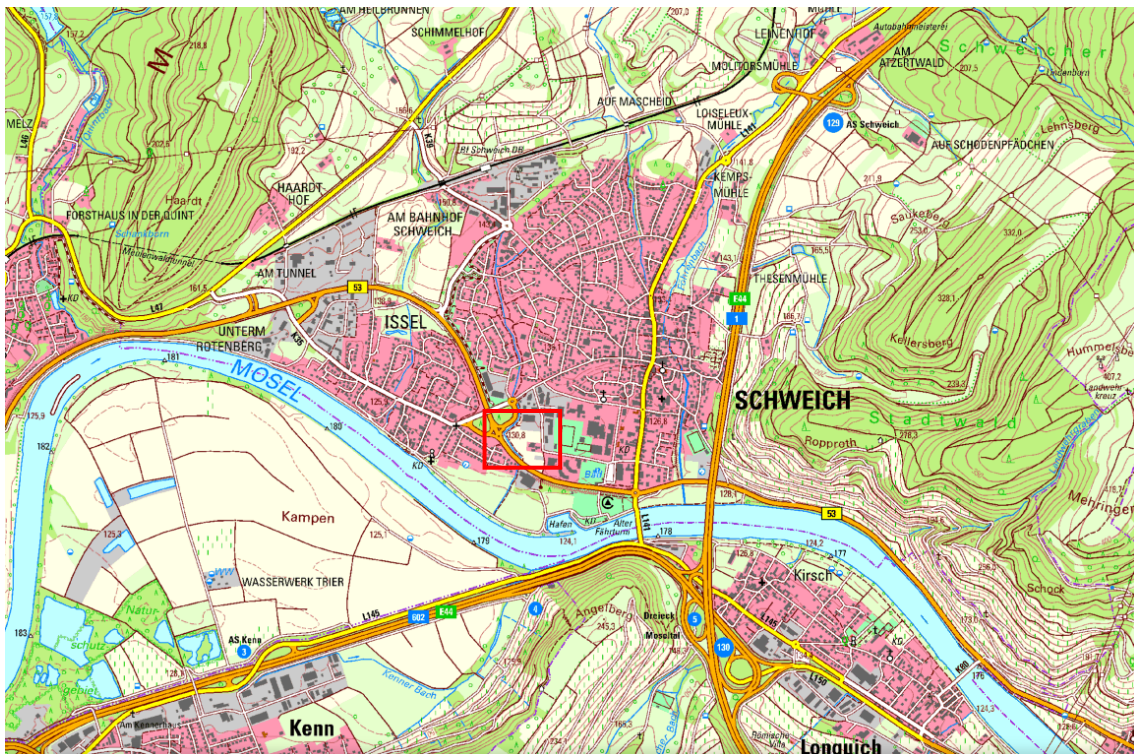




Abb. 1: Lage und Luftbild (Stand März 2022) des Plangebiets in Schweich (©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, Google Earth Pro)

2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Gem. **Landesentwicklungsprogramm** (LEP IV 2008) liegt das Plangebiet in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus sowie Grundwasserschutz. Lt. Karte 9 des LEP IV handelt es sich um keinen landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum, jedoch um eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Das Plangebiet befindet sich in einem verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

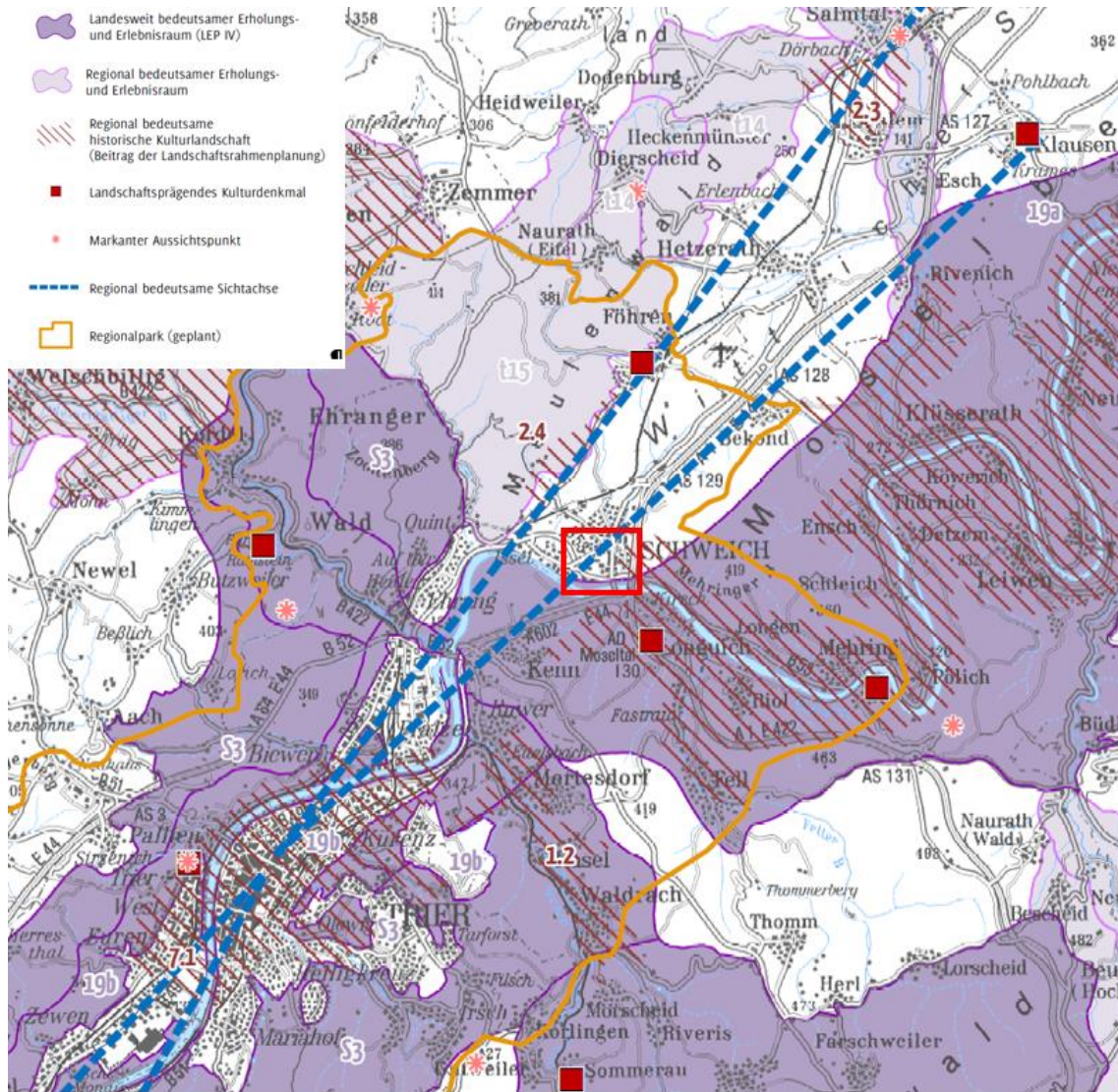


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Region Trier, Karte „Landschaftsbild und Erholung“ (2009) (Untersuchungsraum rot markiert)

Nach dem (derzeit noch) rechtswirksamen regionalen **Raumordnungsplan** Trier (ROP 1985) liegt das Plangebiet in einem Bereich sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen und im Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Lt. **Entwurf des Raumordnungsplans Trier** (ROPneu 2014) liegt das Plangebiet zu Teilen im südöstlichen Bereich innerhalb eines (vorgesehenen) Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz und wird westlich davon umgeben (vergleiche Abb. 3). Das Plangebiet grenzt südwestlich an ein (vorgesehenes) Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Fläche nordöstlich des Plangebiets ist nach dem Entwurf des ROP Trier 2014 eine Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, welche bereits bebaut ist (Lidl). Vorranggebiete Landwirtschaft sind nach dem ROPneu (2014) innerhalb des Plangebietes nicht mehr vorgesehen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet nach ROPneu (2014) im Bereich des Vorbehaltsgebiets mit Schwerpunkt infrastrukturorientierter und landschaftsgebundener Erholung.

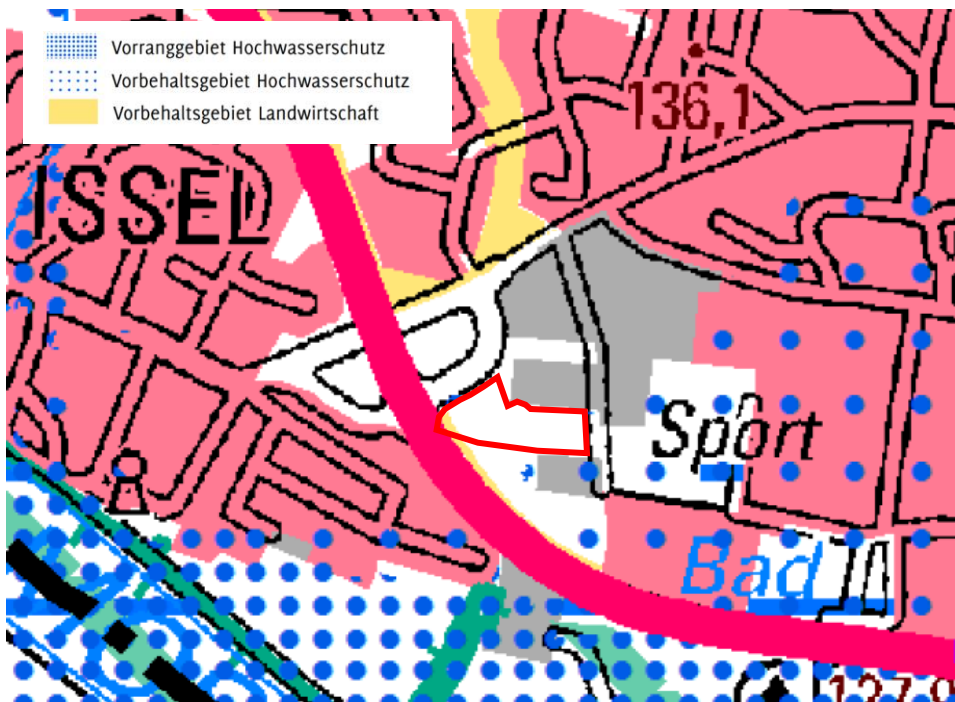


Abb. 3: Auszug aus dem ROP Entwurf 2014 Trier (Bereich des Plangebiets Rot markiert); gelbe Signatur (entlang B53) = Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Nach dem Grundsatz G119 des Entwurfs des Raumordnungsplans Trier 2014 sollen „[...] alle Vorhaben, die zu Retentionsraumverlusten oder zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führen können, [...] vermieden werden.“ Des Weiteren heißt es in der Begründung/ Erläuterung zu G119, dass „[...] die Vorbehaltsgebiete von baulichen Vorhaben freigehalten und nur in Ausnahmefällen für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden (sollen). Dabei soll die zwingende Notwendigkeit des Vorhabens begründet und auf der Grundlage einer umfassenden Alternativenprüfung der Nachweis erbracht werden, dass keine sonstigen Möglichkeiten zur Realisierung bestehen. Ferner sollen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Verlust des Retentionsraums auszugleichen, das Schadensrisiko nicht zu erhöhen und die Hochwassergefahr nicht auf sonstige Siedlungsgebiete etc. zu verlagern. Langfristig soll in diesen Gebieten auf eine Reduzierung des Schadenspotenzials hingewirkt werden.“ (ROP Entwurf 2014 Trier).

Gemäß der aktuellen Fassung des **Flächennutzungsplans** der VG Schweich (15. Änderung 2018) liegt das Plangebiet innerhalb gewerblicher Bauflächen und wird von einer linienhaften Kompensationsmaßnahme überlagert. Die nördlich angrenzende Fläche ist eine Sonderbaufläche, welche bereits bebaut ist (Lidl). Östlich angrenzend befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier Schule mit Sportanlagen. Das Plangebiet wird zudem westlich von Grünflächen und Verkehrsflächen begrenzt. Der FNP enthält darüber hinaus keine weiteren Zielaussagen.

Der **Landschaftsplan** der VG Schweich (2015) ordnet das Plangebiet ebenfalls als Siedlungsfläche mit der aktuellen Nutzung als Ackerfläche ein. Die Entwicklungsziele für die Fläche sind die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Bewirtschaftungsprogramme. Die Fläche hat gemäß Karte 5 „Erholungsfunktion“ eine hohe Bedeutung für die Erholung, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Nach der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplans liegt das Plangebiet innerhalb der Biotoptypen Grünlandbrache (EE) und Acker (HA); Schutzgebiete sind laut Landschaftsplan nicht vorhanden (s. Landschaftsplan, Karte 6 „Biotoptypen“). Das Plangebiet grenzt nordwestlich an einen lokalen Klimaschutzwald, welcher zugleich dem Trassenschutz und Lärmschutz dient (B 53). Für kleinere Teilflächen des Plangebietes sind lt. LANIS Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche Bestandteil der Festsetzungen des alten Bebauungsplans (3. Änderung, 2006) sind. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft (parallel zur B 53) die Eingriffsfläche der Pendler-Radroute. Laut Karte 11 A „Biotopverbund – Übersicht“ wird das Plangebiet von einer (schmalen) Vernetzungsachse des lokalen Biotopverbunds annähernd diagonal durchschnitten (s. Abb. 4).

Gemäß Karte 13 A „Entwicklung“ zielt der Landschaftsplan auf einen ökologischen Werterhalt der Lebensräume innerhalb des Verbundsystems ab. Außerdem befindet sich das Plangebiet teilweise im Bereich zur Entwicklung eines größeren Grünzuges entlang des Ermesgrabens; dieser erstreckt sich von der Mosel bis ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes (etwa 400 m östlich des Bahnhof Schweich) und verläuft ganz überwiegend durch bestehende bzw. rechtswirksam festgesetzte Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete Einzelhandel)(s. Abb. 4).

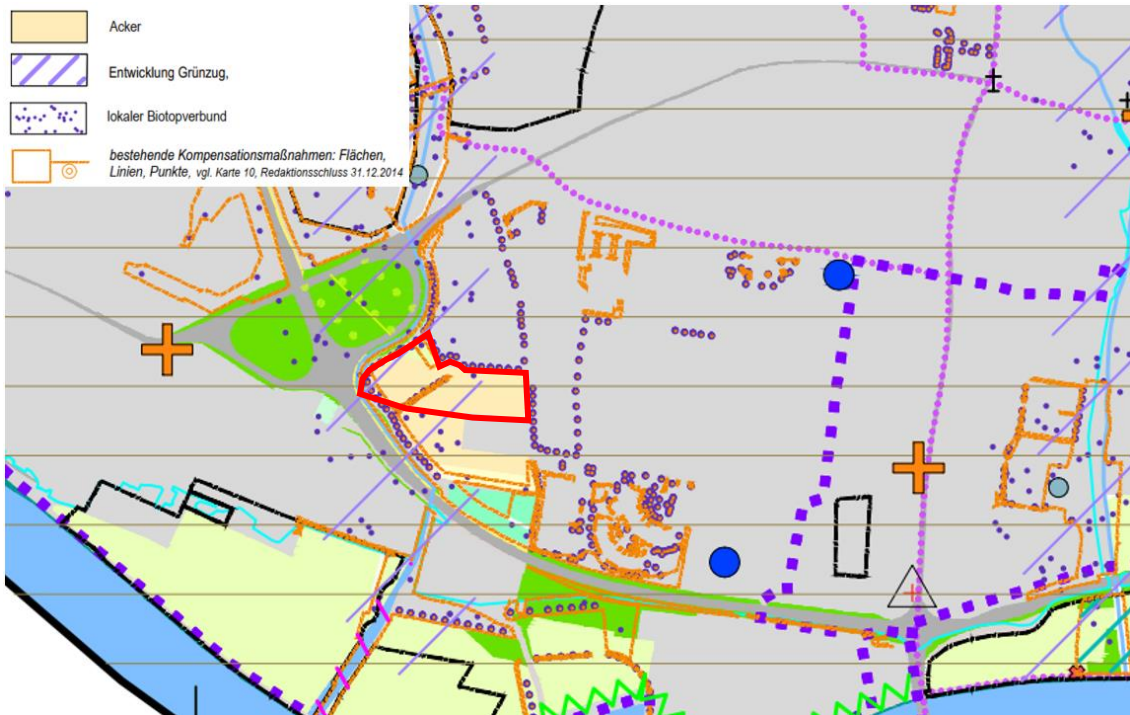


Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der VG Schweich Karte 13 A „Entwicklung“ (2015), (Plangebiet rot markiert)

Lt. **KSP-Eintrag** im LANIS (abgerufen am 03.09.2024) sind Teilflächen am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes sowie im zentralen Bereich als Kompensationsflächen und -maßnahmen festgelegt (s. Abb. 5).



Abb. 5: Kompensationsflächen und -maßnahmen im Plangebiet lt. LANIS (abgerufen am 03.09.2024)

Diese Kompensationsmaßnahmen sind der Bebauung „Schlimmfuhr“ in Schweich und somit dem bereits bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan zugeordnet. Im Zuge der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans wird eine Anpassung notwendig, da die betreffenden Flächen und Maßnahmen wegen des grundlegend veränderten Erschließungs- und Baukonzeptes (großflächiger Einzelhandel, Regenrückhaltebecken etc.) teilweise überplant werden müssen. Es handelt sich innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 7. Änderung lt. KSP-Eintrag im LANIS um ca. 1.000 m² öffentliche Grünflächen und 21 neu anzupflanzende Bäume.

Durch die künftigen (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen des Bebauungsplans im Zuge der 7. Änderung wird der Gesamtumfang der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (Grünflächen und Gesamtzahl der neu anzupflanzenden Bäume) im Vergleich zum KSP-Eintrag nach Abb. 5 etwas größer werden: Grünflächen mit Baum- und Strauchhecken im Gesamtumfang von rund 1.000 m² sowie mind. 25 neu zu pflanzende Laubbäume innerhalb der PKW-Stellplätze.

2.3 Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel. Der östliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb eines hochwassergefährdeten Gebiets (Überflutung bei HQextrem; Wassertiefen <0,5 m und 0,5 - 1,0 m); dieses schließt sich in einem schmalen Streifen auch unmittelbar westlich des Plangebietes an (s. Abb. 6). Dieses Gebiet entspricht zugleich dem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (ROP Entwurf 2014) gemäß Abb. 3.



Abb. 6: Hochwasser-Risikogebiet (türkisblaue Diagonalschraffur) außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel (dunkelblaue Diagonalschraffur) (Quelle: Geoexplorer des Wasserportals LfU am 18.06.2024)

Das Plangebiet überlagert keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Änderung des Bebauungsplanes würde die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackernutzung) voraussichtlich auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Allerdings besteht im Bereich „Schlimmfuhr“ bereits seit rund 30 Jahren ein Bebauungsplan. Erstmals im Jahre 1992 wurde ein B-Plan erarbeitet, der seinerzeit in erster Linie der Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben diente. 1998 wurde eine 1. Änderung beschlossen, 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung mit dem Ziel zur weiteren Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung künftig von einer gewerblichen bzw. Einzelhandelsnutzung abgelöst werden wird.

3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Vorbemerkung: Nach den Festsetzungen des derzeit schon bestehenden **rechtswirksamen Bebauungsplans** „Schlimmfuhr“ ist im Plangebiet eine gewerbliche Bebauung und Nutzung festgesetzt und zulässig. Diese Bebauung und Nutzung wurde im ca. 1,3 ha umfassenden Teilbereich der vorliegenden 7. Änderung bisher noch nicht realisiert. Aktuell dominiert hier noch die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland bzw. Ackerbrache). Durch das rechtswirksam festgesetzte Gewerbegebiet ausgelöste naturschutzrechtliche Kompensationserfordernisse wurden bereits in der bisherigen Bauleitplanung abgehandelt. In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Umweltwirkungen ist daher darauf hinzuweisen, dass lediglich noch die ggf. durch die vorliegende 7. Änderung des Bebauungsplans ausgelösten **zusätzlichen** Kompensationserfordernisse in der Planung zu berücksichtigen sind.

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten):

- Bodenabtrag und (geringfügige) Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude
- Errichtung von Baustraßen
- Beseitigung von Boden
- Beseitigung von Vegetation (Acker, Ackerbrache), Rodung von Gehölzen (lediglich im nordwestlichen Randbereich)

- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Erschütterungen durch Bautätigkeiten
- Bodenverdichtung durch Baubetrieb
- potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge (im Havariefall)
- Staubentwicklung bei trockener Witterung
- Anfall und Unterbringung von Aushubmassen
- Verkehrszunahme auf den Zufahrtsstraßen durch Baustellenverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (von den baulichen Anlagen selbst verursacht):

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Veränderung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit von Gebäuden in einem teilweise offenen Landschaftsraum, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung)
- Erhöhter Niederschlagsabfluss von versiegelten Flächen
- Änderung lokalklimatischer Prozesse (v.a. aufheizende Wirkung großer versiegelter Flächen)

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden):

- ggf. Beleuchtung der Gewerbe- und Einzelhandelsflächen mit Auswirkungen auf die Fauna
- Emission von Luftschadstoffen (PKW-Verkehr und Anlieferung)
- mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser bei Unfällen und Leckagen
- erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen

3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

§ 1 (1) BNatSchG	<p><i>"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (3) BNatSchG	<p><i>(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushalts sind insbesondere</i></p> <p><i>[...]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</i> <p><i>[...]."</i></p>
§ 20 BNatSchG	<p><i>(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.</i></p>

3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Untersuchungsgebiet ist gemäß LEP IV weder als Kernfläche noch als Verbindungsfläche des **landesweiten oder regionalen Biotopverbunds** eingestuft worden.

Das Plangebiet wird im südöstlichen Bereich durch eine schmale Vernetzungsachse des **lokalen Biotopverbunds** nahezu durchquert (Landschaftsplan VG Schweich).

Im Plangebiet selbst befinden sich keine biotopkartierten Flächen lt. **Biotopkataster RLP**.

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme** RLP (Landesamt für Umwelt – LfU 2018) gibt als Zielkategorie eine biotoptypenverträgliche Nutzung an. Für das Plangebiet sind die bestehenden Biotoptypen Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen verzeichnet, die sich im weiteren Verlauf nach Südwesten fortsetzen. Die Zielkategorie „Biotoptypenverträgliche Nutzung“ bezieht sich auf vorwiegend intensiv acker- oder weinbaulich genutzte

Landschaftsausschnitte, die keine besonderen Standortbedingungen aufweisen. Gemäß LfU (2018) weist die Fläche keine bisher vorhandene oder bekannte Besiedelung durch Leitarten auf, weshalb eine Entwicklung besonderer Biotope nicht vordringlich erscheint.

Die **aktuelle Ausprägung der Vegetation** im Plangebiet ist gemäß „Karte der Biotoptypenkartierung“ des Landschaftsplans der VG Schweich (2015) ganz überwiegend Ackerland (HA); die kleine Teilfläche im Norden des Plangebietes als Grünlandbrache (EE) kartiert, die mittlerweile verbuscht ist. Hierbei handelt es sich nicht um artenreiches Grünland; die Kriterien für Pauschalschutzflächen nach §30 BNatSchG (LÖKPLAN) werden nicht erfüllt. Auch im Untersuchungszeitraum 2021 – 2024 wurden die Flächen intensiv als Ackerland genutzt; lediglich die Teilflächen am nördlichen Rand des Plangebietes sind als weitgehend verbuschte Brachflächen mit Gehölzbewuchs (Brombeergebüsch) ausgebildet (s. Abb. 7).

Laut Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) ist im Bereich des Plangebiets als **heutige potentielle natürliche Vegetation** (HpnV) ein Perlgras-Buchenwald mit relativ geringem Basengehalt verzeichnet (BCaw) (siehe Abb. 7).

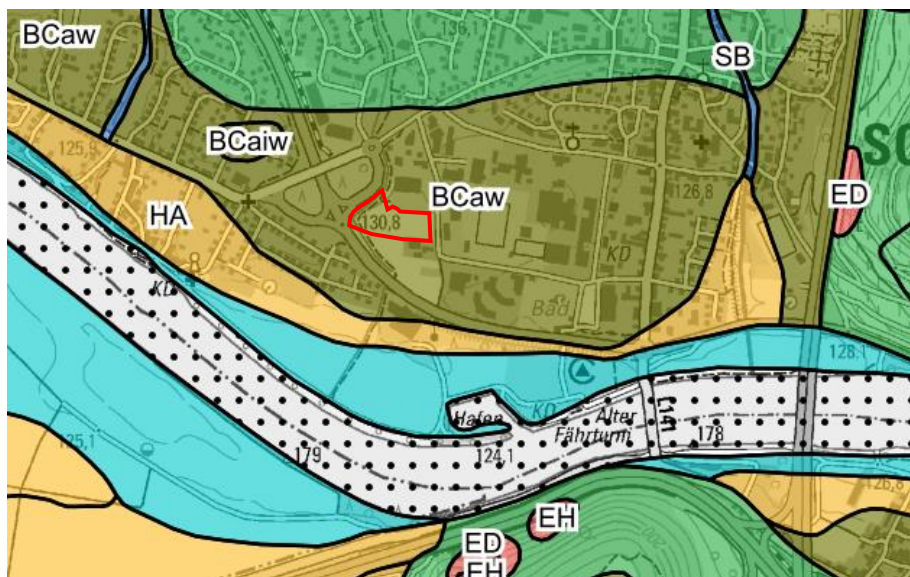


Abb. 7: Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) im Plangebiet (rote Markierung) und Umgebung (©LfU RLP / LVermGeo RLP 2020, abgerufen am 06.01.2023)

Zur Ermittlung des **aktuellen Brutvogelvorkommens** wurde im Frühjahr 2021 eine Brutvogeluntersuchung durchgeführt (HORTULUS GmbH, 2021). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch drei Begehungen am Morgen bei Windstille und Trockenheit. Die Vorkommen wurden anhand revieranzeigendem Verhalten registriert und punktgenau aufgenommen. Die Brutvogelerfassung richtete sich zum einen nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al., 2005) zum anderen nach der sog. "rationalisierten" Revierkartierung nach BIBBY, C. J. et al., 1995.

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche bietet keinen Lebensraum für brütende Feldvögel. Im nördlich angrenzenden Gebüsch wurden dagegen vier verschiedene Brutvogelarten erfasst, wovon sich eine Art (Klappergrasmücke) auf der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel in Rheinland-Pfalz befindet (s. Abb. 8).



Abb. 8: Ergebniskarte der Brutvogelkartierung im Plangebiet (© HORTULUS GmbH, 2021)

Darüber hinaus ist der nordwestliche Bereich des Plangebiets laut Brutvogelkartierung Teil eines **Lebensraumkomplexes**, welcher sich über den anschließenden Rad- und Fußweg und den angrenzenden lokalen Klimaschutzwald erstreckt (siehe Abb. 9).

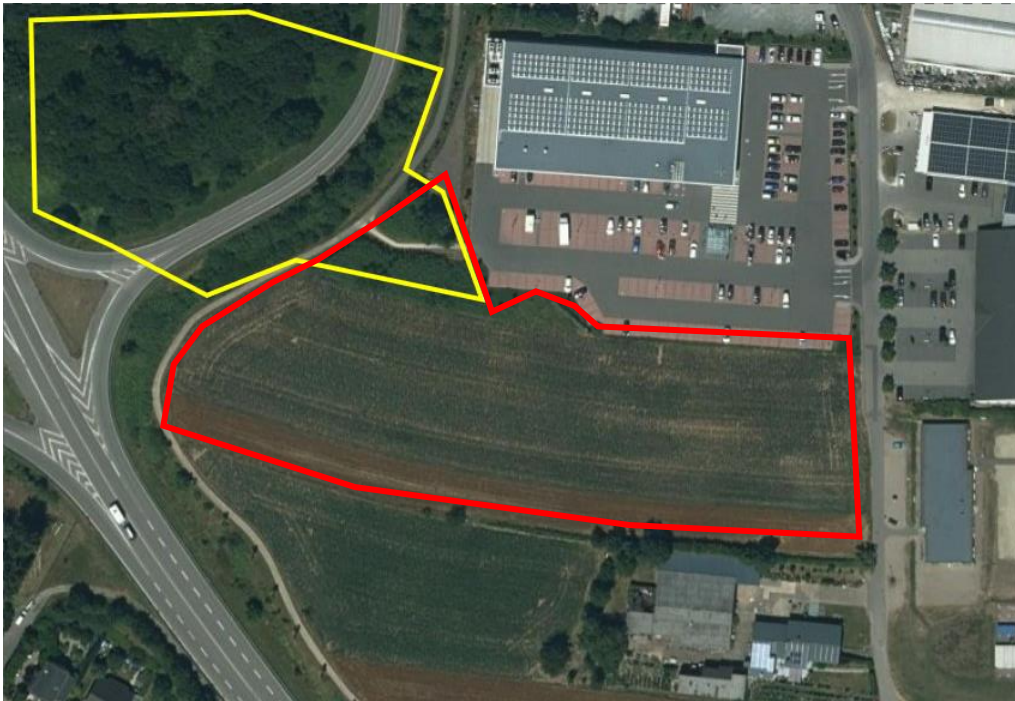


Abb. 9: Lebensraumkomplex (gelbe Markierung) überschneidet Plangebiet (rote Markierung) (QUELLE: HORTULUS GmbH 2021))

Lt. **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt (LfU) (Stand 23.07.2024) und der Artenanalyse Rheinland-Pfalz sind bisher keine planungsrelevanten Artvorkommen innerhalb des Plangebietes dokumentiert.

3.3.3 Auswirkungen der Planung

Durch die geplante Einzelhandelsnutzung bzw. das Gewerbegebiet wird die aktuelle Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereiches überplant. Im Zuge der Erschließung und Bebauung beschränken sich die Gehölz- und Vegetationsverluste im Wesentlichen auf die Gebüsche am nördlichen Rand des Plangebietes (Brombeergebüsch und Gehölz nördlich des Fußweges zum Lidl).

Die Gebüsche am nordwestlichen Rand des Plangebiets werden gerodet. Im Rahmen der Planung werden wiederum Bäume und Sträucher in der Randbegrünung sowie in der Begrünung des Stellplatzbereichs und des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens am nördlichen Rand festgesetzt. Darüber hinaus werden die Dachflächen der beiden geplanten Gebäude (Lebensmittel-Vollsortimenter und Drogeriemarkt) extensiv begrünt. Auch für Flachdächer und flachgeneigte Dächer im Gewerbegebiet wird eine Extensiv-Dachbegrünung festgesetzt. Die in der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Extensiv-Dachbegrünung war lt. bestehendem rechtswirksamen Bebauungsplan bisher keine verbindliche Vorgabe.

3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Wahl eines Standorts, für den bisher schon lt. rechtswirksamem Bebauungsplan „Schlimmfuhr“ ein Gewerbegebiet (GRZ 0,8 / max. Bauhöhe 8,50 m) festgesetzt ist, stellt bereits eine Vermeidungsmaßnahme dar. Es kommt hier im Wesentlichen zu einer Änderung der Art der baulichen Nutzung (von Gewerbe- zu Einzelhandelsnutzung). Das erhöhte Maß der baulichen Nutzung (künftige Zulassung einer Überschreitung der GRZ 0,8 im Bereich des VEP durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95) führt zu einer zusätzlichen Flächenneuversiegelung im Vergleich zum bestehenden (rechtswirksamen) Bebauungsplan. Diese wird im Schutzgut Boden (s. Kap. 3.4) behandelt.

Die gemäß **KSP-Eintrag** (s. LANIS) neu anzupflanzenden Bäume (derzeit noch nicht realisiert) lassen sich in Bezug auf die Gesamtzahl auf Basis des vorliegenden Erschließungs- und Bebauungskonzeptes vollständig umsetzen; zum Teil müssen jedoch die (bisher festgelegten) Baum-Standorte verschoben und angepasst werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 7. Änderung waren nach den zeichnerischen Festsetzungen im rechtswirksamen **Bebauungsplan „Schlimmfuhr – 3. Änderung / Erweiterung“ (Juni 2006)** bisher 21 Bäume neu anzupflanzen (s. KSP, KOM-235006-0557, öffentliche Grünfläche, EIV-235006-0253 – Bebauung „Schlimmfuhr“ in Schweich; lt. LANIS, abgerufen am 02.09.2024). Künftig sind gem. zeichnerischer und textlicher Festsetzung im Bebauungsplan mind. 25 Bäume neu anzupflanzen. Die im KSP eingetragenen „öffentlichen Grünflächen“ sind ebenfalls noch nicht realisiert und verlaufen z.T. diagonal über die derzeitige Ackerfläche bzw. die geplanten Bauflächen und Stellplätze lt. vorliegender B-Plan-Änderung. Sie werden flächengleich durch neue Ausgleichsflächen (Randeingrünungen) abgelöst und müssen in Bezug auf ihre Lage an den neuen B-Plan-Entwurf (7. Änderung) angepasst werden.

Der Verlust der (Brombeer-)Gebüsche und Gehölzstrukturen im nordwestlichen Bereich des Plangebiets (ca. 1.250 m²) kann durch die festgesetzten Baum- und Gehölzpflanzungen im Bereich des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens und im Bereich der Randeingrünung am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes vollständig kompensiert werden. Insgesamt werden hier Baum- und Strauchhecken im Gesamtumfang von rund 1.000 m² festgesetzt sowie mind. 25 Laubbäume innerhalb der PKW-Stellplätze (25 x 30 m² = 750 m²).

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten- und Biotopschutzfunktionen werden durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert bzw. im Zusammenhang mit den festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen (v.a. Randeingrünung incl. Bepflanzung Rückhaltebecken, Baumanpflanzungen im Stellplatzareal, Extensiv-Dachbegrünung) kompensiert. Im Abgleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sind erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1a (2) BauGB	<i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen [...] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."</i>
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. <i>"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."</i>
§ 1 (3) Nr.1+2 BNatSchG	In §1(3) Nr.1+2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</i><i>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“</i>
§ 2 LBodSchG	<i>„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,</i><i>2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,</i><i>3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,</i><i>4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“</i>

3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Lt. **Geologischer Karte 1:25.000**, Blatt Trier (1888) liegt das Plangebiet innerhalb alluvialer Sedimente; die geologische Übersichtskarte 1:200.000 für Rheinland-Pfalz gibt für das Plangebiet fluviatile Talfüllungen aus dem Quartär an.

Das Plangebiet befindet sich laut Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) in der **Bodengroßlandschaft** der Auen und Niederterrassen. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:200.000, Blatt Trier (2012) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe weist das Plangebiet als vorherrschenden **Bodentyp** überwiegend braune Vegen auf, welche gering verbreitet Carbonat führend sind. Sie werden aus Auensand und Auenlehm aufgebaut.

Als **Bodenart** wird überwiegend stark lehmiger Sand (SL) angegeben, zu einem Teil sandiger Lehm (sL) und zu einem kleinen Teil reiner Lehm (L) (Siehe Abb. 10). Südlich angrenzend an die Fläche ist die Bodenart lehmiger Sand (IS) zu finden (LGB RLP).

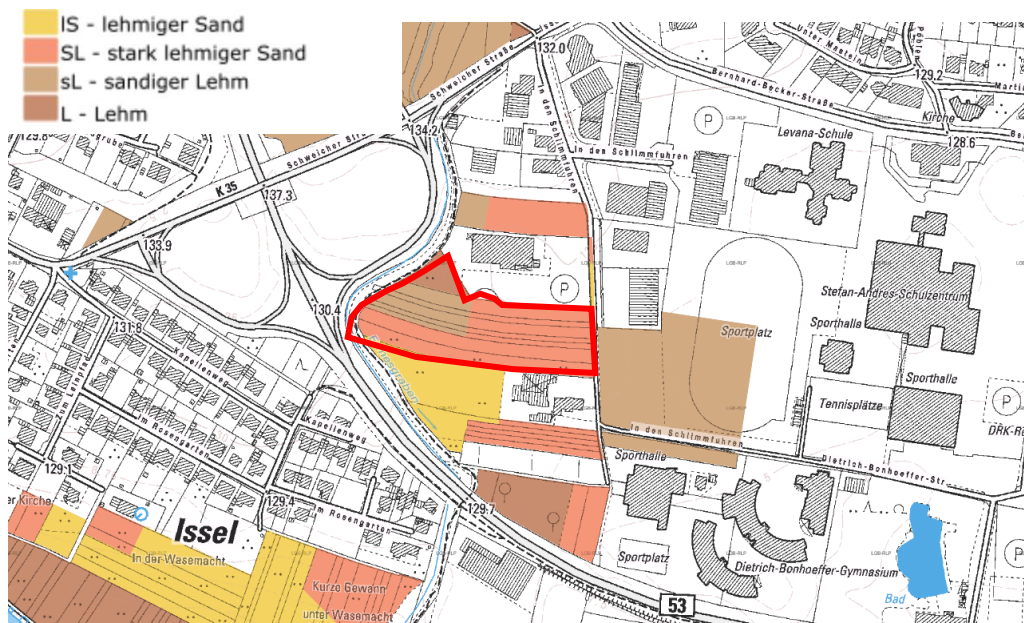


Abb. 10: Karte der Bodenarten im Plangebiet (rote Markierung) und Umgebung (© LGB RLP)

Die Fläche ist nur leicht ($<5^\circ$) in Richtung Osten geneigt. Folgerichtig ergeben sich für die Fläche keine Einträge in der **Rutschungsdatenbank** des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB). Das Plangebiet weist keine bzw. nur eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung auf (lt. LGB RLP).

Im Plangebiet befinden sich keine besonders schützenswerten Bodentypen (seltene Böden) oder Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen bis westlichen Anschluss an Lebensmittel- und Einzelhandelsgeschäfte, Sportstätten und Bildungseinrichtungen. Im weiteren Umfeld schließen sich in nahezu alle Himmelsrichtungen Siedlungs- und Verkehrsflächen an. Lediglich nach Süden schließen sich bis zur B 53 Acker- und Grünlandflächen an.

3.4.3 Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende 7. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ wird das Gebiet – wie bereits aktuell festgesetzt - großflächig neu versiegelt, was neben dem Verlust von Bodenfunktionen auch zu einem erhöhten Oberflächenabfluss führt. Derzeit sind sämtliche Flächen im Plangebiet unversiegelt. Da innerhalb des VEP künftig eine Überschreitung der aktuell festgesetzten Grundflächenzahl GRZ von 0,8 bis zu einer GRZ von 0,95 zugelassen werden soll, erhöht sich der Gesamtumfang der zu erwartenden **Neuversiegelung** um weitere **ca. 1.650 m²** ($11.040 \text{ m}^2 \times 0,15 = 1.650 \text{ m}^2$).

Im Rahmen der Planung werden Festsetzungen getroffen, welche sich als Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden anrechnen lassen. Durch die festgesetzte Dachbegrünung kann durch die partielle Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Standort für Pflanzen, Wasserrückhaltung, Abflussverzögerung, Filterfunktion) der Funktionsverlust des Bodens infolge zusätzlicher Bodenversiegelung vollständig ausgeglichen werden (s.u.)

Die landespflegerischen Ziele des LP Schweich (2015) (Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche) können bei Umsetzung der Planung nicht mehr realisiert werden. Dies gilt allerdings bereits aktuell für die derzeitigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Schlimmfuhr“.

3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur **Minimierung** der versiegelungsbedingten Bodenfunktionsbeeinträchtigungen werden **wasserdurchlässige Beläge** für PKW-Stellplätze (mit Ausnahme der Fahrgassen) mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 (z. B. Rasengittersteine, Porenpflaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen) festgesetzt. Bei insg. 150 geplanten PKW-Stellplätzen mit jeweils 13,5 m² Grundfläche ergibt sich dadurch bereits eine Reduzierung der Neuversiegelung um rund 1.000 m² ($150 \times 13,5 \text{ m}^2 = 2.025 \text{ m}^2 / \text{Anrechnungsfaktor } 50\% = 1.012,5 \text{ m}^2$).

Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird künftig im Bebauungsplan eine **extensive Dachbegrünung** mit einer Aufbaudicke von mind. 6 cm auf 80% der Dachflächen verbindlich festgesetzt. Innerhalb des VEP werden Dachflächen von insgesamt 3.190 m² entstehen (Lebensmittelvollsortimenter 2.220 m² + Drogeriemarkt 970 m²). Davon sind 80% zu begrünen (ca. 2.550 m²). Bei einem Anrechnungsfaktor von 50% ergibt sich ein Ausgleich von 1.275 m², der auf die Bodenversiegelung angerechnet werden kann. Im westlich angrenzenden GE-Gebiet wird der Umfang der Dachflächen voraussichtlich etwa 800 m² betragen (überbaubare Fläche rund 1.500 m², davon schätzungsweise 2/3 Gebäudeanteil = 1.000 m², davon 80% zu begrünen = 800 m²). Bei 50% Anrechnung ergeben sich ca. 400 m², die als Kompensation für die (zusätzliche) Neuversiegelung anrechenbar sind. Somit ergeben sich ca. 1.275 m² + 400 m²

= 1.675 m² anrechenbare Ausgleichsmaßnahmen. **Die zusätzliche Neuversiegelung von ca. 1.650 m² kann daher in vollem Umfang durch die festgesetzte Dachbegrünung kompensiert werden.**

Die bisher unter Pkt. C 1 der Textfestsetzungen zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Schlimmfuhr – 3. Änderung / Erweiterung“ (2006) enthaltene Vorgabe, dass je angefangene 200 m² Versiegelung / Bebauung 1 Baum (zusätzlich) zu pflanzen ist, kommt in der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans nicht mehr zum Tragen, da die ursprünglich hier vorgesehene kleinstrukturierte Bebauung mit kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht mehr umgesetzt wird. Stattdessen wird im Plangebiet künftig eine großflächige Einzelhandelsnutzung und eine entsprechend großflächige Bebauung und Versiegelung erfolgen (mit Zulassung einer Überschreitung der GRZ auf bis zu 0,95 innerhalb des VEP). Es wird künftig zwar eine Mindestbepflanzung des Stellplatzareals mit Bäumen (mind. 1 Laubbaum je 6 PKW-Stellplätze) festgesetzt, wodurch insgesamt mind. 25 Laubbäume innerhalb des Stellplatzareals neu zu anzupflanzen sind, und es werden zusätzlich in der Randeingrünung insgesamt 17 Bäume zur Neuanpflanzung festgesetzt; insgesamt sind somit gem. zeichnerischer und textlicher Festsetzung im Plangebiet mind. 42 Laubbäume neu anzupflanzen. Die nach dem rechtswirksamen Bebauungsplan (2006) ursprünglich hier festgesetzten mind. 60 Bäume können jedoch aufgrund des vollkommen anderen Baukonzeptes künftig nicht (mehr) realisiert werden. Eine vollständige Kompensation der zusätzlichen Neuversiegelung ist trotzdem gewährleistet; sie erfolgt durch die (neue) Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung (s.o.).

Die durch die zusätzliche Bodenversiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen werden durch die o.g. Maßnahmen in vollem Umfang kompensiert. Im Abgleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sind erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Fläche

3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (3) BNatSchG	<i>(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushalts sind insbesondere</i> <i>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</i> <i>[...].“</i>
---------------------	--

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut „Fläche“. Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuinanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 55 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauland), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) miterfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021; www.bundesregierung.de)

3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,31 ha, die aktuell vorwiegend als Ackerland landwirtschaftlich intensiv genutzt wird (ALKIS LVerGeo RLP). Kleinere Teilbereiche am nördlichen Rand des Plangebiets weisen Gebüsche auf. Das Flurstück 36/3 am südlichen Rand des Geltungsbereiches der 7. Änderung ist als Ackerbrache einzustufen. Die geplante Flächennutzung ist zum ganz überwiegenden Anteil Einzelhandel, westlich angrenzend soll eine ca. 2.100 m² große Teilfläche als Gewerbegebiet genutzt werden. Die gesamte Fläche ist lt. rechtswirksamem Bebauungsplan der Stadt Schweich (2006) derzeit bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Formal entsteht daher durch die 7. Änderung des Bebauungsplans kein Freiflächenverbrauch.

3.5.3 Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung findet auf dem Großteil der Flächen lediglich eine Änderung der Art der baulichen Nutzung (von Gewerbegebiet zu Einzelhandel) statt. Es entsteht **kein Freiflächenverlust**, da die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche sich bereits seit 2006 innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplans befindet, der hier ein GE-Gebiet festsetzt. Das gesamte Plangebiet wird derzeit und auch künftig in vollem Umfang den Siedlungs- und Verkehrsflächen zugeordnet.

3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da durch die vorliegende 7. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans kein Freiflächenverlust ausgelöst wird, sind auch **keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ notwendig**. Im Zuge der Planungen wurden mehrere Alternativstandorte untersucht. Zur näheren Erläuterung siehe Städtebauliche Begründung.

3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	<p><i>"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i> 2. <i>eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i> 3. <i>die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i> 4. <i>eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."</i>
§ 6 (1) WHG	<p><i>„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</i> 2. <i>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</i> 3. <i>Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</i> 4. <i>.....</i> 5. <i>möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</i>

	<p>6. <i>an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“</i></p>
§1 (3) BNatSchG	<p><i>" 1. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."</i></p> <p><i>"3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."</i></p>

3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Grundwasser

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im Grundwasserkörper quartärer und pliozäner Sedimente, der östliche Teil im Grundwasserkörper rotliegender Sedimente und weist insgesamt eine ungünstige Grundwasserüberdeckung auf. Nach dem **geotechnischen Bericht** der Umweltgeotechnik GmbH (26.02.2021) ist innerhalb des Plangebietes in Teilbereichen möglicherweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen:

“Im Zuge der Erkundungsarbeiten wurden bereichsweise Grundwasserstände angetroffen. Im Bereich der Kleinrammbohrungen BS 3, BS 7 und BS 9 konnten eher oberflächennah (bis maximal 1,1 m Tiefe) teileingespiegelte Grundwasserstände eingemessen werden. Im Sondierloch der DPH RS 8 wurde nach Ziehen des Gestänges in ca. 3,6 m Tiefe ein teileingespigelter Grundwasserstand verzeichnet. Die teileingespiegelten Grundwasserstände sind in den Schichtprofilen bzw. Sondierdiagrammen ... dargestellt. Eine eindeutige Interpretation in Bezug auf das Antreffen eines Grundwasserleiters im Lockergestein oder einsickernde Staunässe- bzw. lokale Schichtenwasseransammlungen ist nicht ohne weitere Untersuchungen möglich.

Weiterhin sind insbesondere temporäre und lokale Staunässebildungen innerhalb der bindigen Böden nach Niederschlagsereignissen zu erwarten. Bereichsweise Schichtenwasserbildungen sind ebenfalls nicht auszuschließen“ (UMWELTGEOTECHNIK GMBH 2021).

Die Grundwasserneubildungsrate ist gering und belief sich von 2003 bis 2021 im Mittel auf 59 mm/a.

Oberflächenwasser

Der südöstliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes (Hochwasser-Risikogebiet) bei HQextrem, jedoch außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (siehe Abb. 66). Gem. Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Trier) vom 01.07.2021 ist hier mit einer **Hochwasserspiegellage** bei HQ extrem von **129,88 m NN** zu rechnen.

Starkregen

Das Plangebiet weist bei einem außergewöhnlichen Starkregen (SRI 7, 1 Std.) am östlichen und westlichen Rand Wassertiefen von bis zu 30 cm auf (lt. Sturzflutgefahrenkarte – Wasserportal RLP; s. Abb. 11). Gemäß der Aussage des Planungsbüros HÖMME GbR ist der Bereich des Plangebiets in keinem Hochwasser- oder Starkregenkonzept berücksichtigt, da bislang keine Gefährdung aufgetreten ist. Es wird dennoch empfohlen, entsprechende Vorkehrungen in Eigenvorsorge zu prüfen und ggf. umzusetzen, da sich das Gebiet im potenziellen Überschwemmungsbereich eines HQextrem der Mosel befindet (Aussage HÖMME 23.01.2023). Zudem sind nach Erfahrungen des Planungsbüros HÖMME GbR bisher keine Überschwemmungen durch den Ermesgraben im Plangebiet bekannt. Die lediglich potenzielle flächige Ausuferung des Gewässers gem. Sturzflutgefahrenkarte ist auf das geringe Gefälle des Baches zurückzuführen. Aufgrund der Aussagen und Erfahrungen des Planungsbüros HÖMME GbR, wird die potenzielle Gefahr ausgehend vom Ermesgraben und Starkregenereignissen als gering eingestuft.

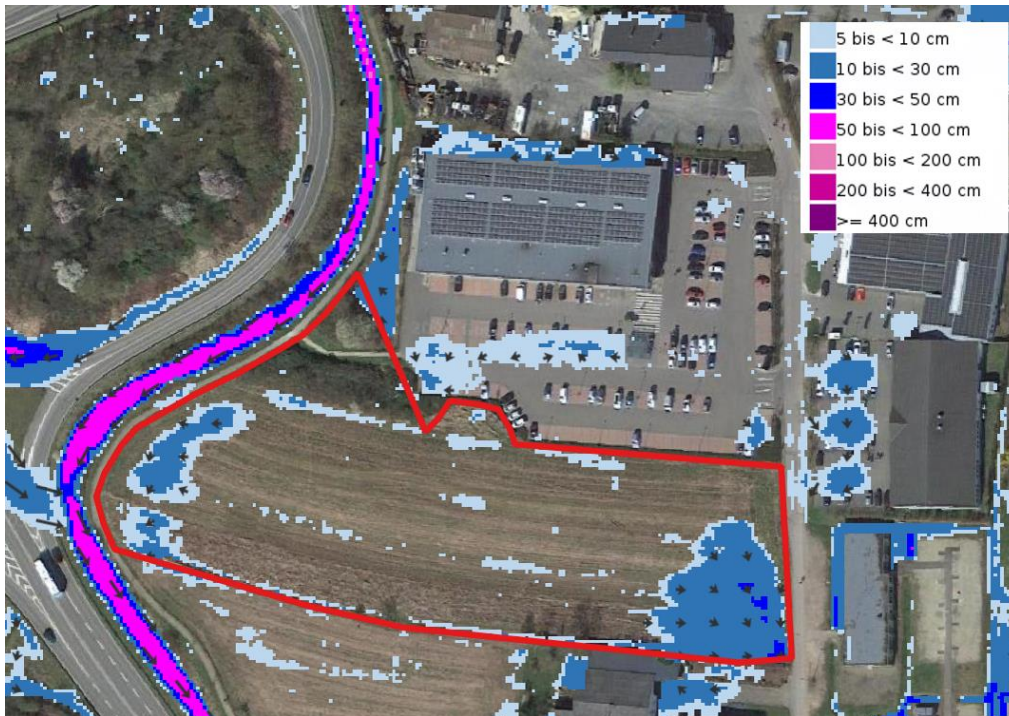


Abb. 11: Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte im Bereich des Plangebiets – Wassertiefen bei SRI7 1h (Rote Markierung) (Wasserportal RLP, abgerufen am 02.04.2024)

3.6.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird großflächig Boden versiegelt, was zu einem erhöhten Oberflächenabfluss führt.

Generell besteht eine potenzielle Verschmutzungsgefahr von zeitweilig hoch anstehendem Grundwasser; allerdings erfolgt auf nahezu der gesamten Fläche eine Überbauung und Versiegelung. Durch die Nutzungsänderung und die fast vollständige Versiegelung werden stoffliche Einträge ins Grundwasser aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung künftig nicht mehr erfolgen.

Im Rahmen der Planung wird im nördlichen Teil des Plangebiets ein Standort für die Anlage eines Erdbeckens zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser festgesetzt.

Gem. aktuellem Stand der Planung ist eine Geländeaufhöhung beabsichtigt. Es wird eine Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EGFF) von max. 130,75 +/- 0,50 m ü. NHN festgesetzt. Dies hat unter Umständen Auswirkungen auf die zu erwartenden Wassertiefen bei HQextrem (lt. Aussage Planungsbüro HÖMME GbR 23.01.2023). Durch die Geländeaufschüttung wird die OKFF auf eine Höhe oberhalb des Wasserstands eines Extremhochwassers (HQextrem) angehoben.

3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minimierung der aufgrund der Mehrversiegelung zu erwartenden Abflussverschärfung werden **teilversickerungsfähige Beläge** für PKW-Stellplätze mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 (z. B. Rasengittersteine, Porenpflaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen) festgesetzt. Bei insg. 150 PKW-Stellplätzen mit jeweils 13,5 m² Grundfläche ergibt sich dadurch bereits eine Reduzierung der Neuversiegelung um rund 1.000 m² (150 x 13,5 m² = 2.025 m² / Anrechnungsfaktor 50% = 1.012,5 m²).

Bisher sind im rechtswirksamen Bebauungsplan keine Dachbegrünungen festgesetzt. Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird künftig im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ eine **extensive Dachbegrünung** mit einer Aufbaudicke von mind. 6 cm auf 80% der Dachflächen verbindlich festgesetzt. Nach der DIN 1986-100: 2016-12 wären für Extensiv-Dachbegrünungen mit einer Aufbaudicke bis 10 cm je nach Dachneigung mittlere Abflussbeiwerte zwischen 0,3 und 0,4 anzusetzen.

Innerhalb des VEP werden Dachflächen von insgesamt 3.190 m² entstehen (Lebensmittelvollsortimenter 2.220 m² + Drogeriemarkt 970 m²). Davon sind 80% zu begrünen (ca. 2.550 m²). Im westlich angrenzenden GE-Gebiet wird der Umfang der Dachflächen voraussichtlich etwa 1.000 m² betragen (überbaubare Fläche rund 1.500 m², davon schätzungsweise 2/3 Gebäudeanteil = 1.000 m², davon 80% zu begrünen = 800 m²). Insgesamt kann also von einer Gesamtdachfläche von rund 4.200 m² ausgegangen werden, von denen ca. 3.360 m² zu begrünen sind. Im Vergleich zu nicht begrüneten Dachflächen mit mittleren Abflussbeiwerten von 0,8 bis 0,9 (Schrägdach / Flachdach) ergibt sich somit eine Verringerung des mittleren Abflussbeiwertes um durchschnittlich 0,5, was zu einer entsprechenden Verringerung der Abflussverschärfung führt (ca. 3.360 m² x 0,5 = 1.680 m²).

Lt. Planung ist ein **Rückhalte- und Versickerungsbecken** (offenes Erdbecken, 30 m³) am nördlichen Rand des Plangebiets vorgesehen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde im Bereich der geplanten Versickerungsanlage kein Grundwasser angetroffen. Die untersuchten Bodenschichten weisen Durchlässigkeitsbeiwerte oberhalb des Grenzwertes für eine mögliche Versickerung auf und sind somit für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet (Umweltgeotechnik GmbH 2024). Außerdem wird durch ein überfahrbares **Kunststoffblocksystem** (unterflur) angrenzend an die Fläche für Regenrückhaltung ein Retentionsvolumen von 250 m³ sowie im Bereich der Einfahrt ins Stellplatzareal ein Volumen von 25 m³ bereitgestellt.

Die durch die zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden durch die o.g. Maßnahmen in vollem Umfang kompensiert. Im Abgleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sind erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima/Luft

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (5) BauGB	<i>"a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern [...] und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern."</i>
§ 1 a (5) BauGB	<i>„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“</i>
§ 50 BImSchG	<i>"Bei raumbedeutsamen Planungen [...] sind die [...] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden [...] ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."</i>
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."</i>
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BNatSchG	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: e) die Vermeidung von Emissionen [...] h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."</i>

3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Gemäß Landschaftsplan der VG Schweich (2015) liegt das Plangebiet innerhalb eines klimaökologischen Belastungsraums mit sehr hoher Empfindlichkeit. In direkter Nähe, nördlich der Abfahrt von der B 53, befindet sich ein lokaler Klimaschutzwald.

3.7.3 Auswirkungen der Planung

Nach dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan ist im Geltungsbereich der vorliegenden 7. Änderung aktuell ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Durch die geplante Änderung des B-Plans wird als Art der baulichen Nutzung im überwiegenden Teil des Plangebietes künftig Einzelhandel festgelegt, wobei es – durch künftige Zulassung einer Überschreitung der GRZ auf bis zu 0,95 (im VEP) zu einer **Erhöhung der Versiegelung** um **etwa 1.650 m²** kommen wird. Tendenziell kann dadurch die aktuell bestehende hohe bioklimatische Belastung (Wärmebelastung) im Plangebiet selbst und möglicherweise im nahen Umfeld weiter verstärkt werden.

Klimawandel/ Treibhausgase

Im Zuge der Umweltprüfung ist es notwendig, neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima auch den globalen Klimawandel zu berücksichtigen (§1 (5) Satz 2, Anlage 1 BauGB). Dabei ist nicht nur der Beitrag zur Erderwärmung bzw. zur Verringerung derselben zu betrachten, sondern auch die Auswirkungen des Klimawandels auf das Plangebiet, z.B. durch häufigere Hitzeperioden, Starkregenereignisse, Zunahme von Stürmen, etc.

Durch den Bau der Gebäude und Stellplatzflächen sowie durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist prinzipiell mit einem Ausstoß von Treibhausgasemissionen (v.a. CO₂) zu rechnen.

Mit folgenden Maßnahmen wirkt der Bebauungsplan im Rahmen des Möglichen den Auswirkungen des Klimawandels entgegen:

- Anpflanzung von **Bäumen** und Gehölzen mit deren klimatisch ausgleichender Wirkung, Verwendung von stadtklimaverträglichen Baumarten
- Auf allen Flachdächern und flachgeneigten Dächern wird eine extensive **Dachbegrünung** (Mindest-Aufbaudicke 6 cm) festgesetzt, die sowohl klimatisch als auch für die Niederschlags-Retention positive Auswirkungen hat
- Potenzielle Starkregenereignisse werden im **Entwässerungskonzept** berücksichtigt, unvermeidbarer Oberflächenabfluss wird in einem offenen Erdbecken und in unterirdischen Kunststoffblocksystemen zurückgehalten und gedrosselt abgegeben
- Förderung einer klimafreundlichen An- und Abfahrt durch die Anbindung an den (geplanten) **Radweg** sowie Bereitstellung von Fahrrad-Stellplätzen
- Förderung der Elektromobilität durch Bereitstellung von **Ladestationen**

3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird künftig im Bebauungsplan eine **extensive Dachbegrünung** mit einer Aufbaudicke von mind. 6 cm auf 80% der Dachflächen verbindlich festgesetzt. Innerhalb des VEP werden Dachflächen von insgesamt 3.190 m² entstehen. Im westlich angrenzenden GE-Gebiet wird der Umfang der Dachflächen voraussichtlich etwa 1.000 m² betragen, so dass **insgesamt rund 4.200 m² Dachfläche** entstehen, von denen ca. 3.360 m² (4.200 m² x 0,8 = 3.360 m²) begrünt werden. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen infolge der **zusätzlichen Neuversiegelung von ca. 1.650 m²** können daher **voraussichtlich in vollem Umfang** (bereits) durch die festgesetzte Dachbegrünung **kompensiert werden**.

Im **Stellplatzareal** werden **mind. 25 Bäume** zur Neuanpflanzung festgesetzt, die unmittelbar den PKW-Stellplätzen zugeordnet sind, so dass (mittelfristig) entsprechende Beschattungswirkungen und Kühlungseffekte durch die Baumkronen erwartet werden. Einen ähnlichen, aber voraussichtlich weniger stark ausgeprägten Effekt dürften grundsätzlich auch die festgesetzten **Randeingrünungen** (mehrrihige Gehölzpflanzungen) v.a. am westlichen und südlichen Baugebietsrand sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens am nördlichen Rand haben.

Die bisher unter Pkt. C 1 der Textfestsetzungen zum rechtswirksamen Bebauungsplan „**Schlimmfuhr – 3. Änderung / Erweiterung**“ (2006) enthaltene Vorgabe, dass je angefangene 200 m² Versiegelung / Bebauung 1 Baum (zusätzlich) zu pflanzen ist, kommt in der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans nicht mehr zum Tragen, da die ursprünglich hier vorgesehene kleinstrukturierte Bebauung mit kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht mehr umgesetzt wird. Stattdessen wird im Plangebiet künftig eine großflächige Einzelhandelsnutzung und eine entsprechend großflächige Bebauung und Versiegelung erfolgen (mit Zulassung einer Überschreitung der GRZ auf bis zu 0,95 innerhalb des VEP). Die nach dem rechtswirksamen Bebauungsplan (2006) ursprünglich hier festgesetzten mind. 60 Bäume können aufgrund des vollkommen anderen Baukonzeptes künftig nicht (mehr) realisiert werden. Eine vollständige Kompensation der negativen klimatischen Auswirkungen ist trotzdem gewährleistet; sie erfolgt durch die (neue) Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung (s.o.).

Die durch die zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft werden durch die o.g. Maßnahmen in vollem Umfang kompensiert. Im Abgleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sind erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.8.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"</i>
§ 1 (1) BNatSchG	<i>"im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (4) BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
§ 1 (5) BNatSchG	<i>"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren."</i>
2 (2) Nr. 2 ROG	<i>"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i>

3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Trierer Moseltal ist Teil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Moseltal“ (LEP IV). Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten direkt an weitere Sondergebiets- und Gewerbeflächen an.

Die Karte der Erholungsfunktion des LP Schweich (2015) schätzt die Bedeutung für die Erholung für das Gebiet als hoch ein. Es befindet sich jedoch nicht innerhalb der Pufferbereiche von bedeutsamen Fernwanderwegen. Westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein Weg; auf dieser Trasse ist lt. Stellungnahme LBM und gem. Eintrag im LANIS die „Pendler-Radroute Schweich“ geplant. Gemäß Landschaftsrahmenplan Region Trier (2009) befindet sich das Plangebiet im Bereich einer regional bedeutsamen Sichtachse.

3.8.3 Auswirkungen der Planung

Da sich das Plangebiet im direkten Anschluss an bestehende Gewerbeflächen, Gemeinbedarfsflächen (Schule, Sportanlagen) und Wohnbebauung befindet, und die derzeit bereits im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten max. zulässigen Gebäudehöhen (8,50 m) nicht erhöht werden, ist nicht mit einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung der regional bedeutsamen Sichtachse zu rechnen. Im Vergleich der Planänderungen mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan wird es voraussichtlich nicht zu weitergehenden Belastungen für das Landschaftsbild kommen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung werden als gering eingestuft, da es sich lediglich um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsgebiets handelt.

3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang des Ermesgrabens ein Weg (geplante „Pendler-Radroute“). Zur Abschirmung und Sichtverschattung der geplanten Bebauung wird hier durch zeichnerische und textliche Festsetzungen eine **Randeingrünung** mit Bäumen und Sträuchern vorgegeben und verbindlich festgelegt. Aus verschiedenen Gründen (bestehende vertragliche Verpflichtungen) kann hier jedoch künftig lediglich ein 3 m breiter Grünstreifen für die Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Im rechtswirksamen Bebauungsplan war hier noch eine teilweise bis zu 7 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Obwohl für die Randeingrünung zum vorhandenen Weg am westlichen Rand (geplante „Pendler-Radroute“) künftig ein schmalerer Grünstreifen zur Verfügung steht als bisher lt. rechtswirksamen Bebauungsplan, kann hier voraussichtlich immer noch eine wirksame landschaftliche Einbindung durch eine (aufgelockerte) Baum- und Strauchpflanzung erzielt werden. Aufgrund der (derzeit noch) teilweise bestehenden Einsehbarkeit von Süden wird auch am südlichen Rand der geplanten Gewerbe- bzw. Einzelhandelsbebauung eine Randeingrünung festgesetzt (2-reihige **Laubgehölzpflanzung** sowie flächige Begrünung der gepl. Stützwand mit **Kletterpflanzen**).

Im Stellplatzareal ist künftig eine **Mindestdurchgrünung mit Laubbäumen** verbindlich vorgegeben (mind. 1 Laubbaum für jeweils 6 PKW-Stellplätze; insg. mind. 25 Bäume).

Die bisher unter Pkt. C 1 der Textfestsetzungen zum rechtswirksamen Bebauungsplan **„Schlimmfuhr – 3. Änderung / Erweiterung“ (2006)** enthaltene Vorgabe, dass je angefangene 200 m² Versiegelung / Bebauung 1 Baum (zusätzlich) zu pflanzen ist (entspricht mind. etwa 60 Bäumen im Plangebiet), kommt in der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans allerdings nicht mehr zum Tragen, da die ursprünglich hier vorgesehene kleinstrukturierte Bebauung mit kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht mehr umgesetzt wird. Stattdessen wird im Plangebiet künftig eine großflächige

Einzelhandelsnutzung und eine entsprechend großflächige Bebauung und Versiegelung erfolgen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung werden trotzdem als gering eingestuft und im Vergleich der Planänderungen mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan wird es voraussichtlich nicht zu weitergehenden Belastungen für das Landschaftsbild kommen (s.o.). Durch die o.g. im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen zur Randeingrünung und zur inneren Durchgrünung ist eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Auswirkungen gewährleistet.

Die durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung sowie durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung werden durch die o.g. Maßnahmen so weit wie möglich minimiert und kompensiert. Im Abgleich mit den derzeit geltenden Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sind erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."</i>
§2 (3) DSchG RLP	<i>„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen [...].“</i>
§17 (1) DSchG RLP	<i>„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“</i>

3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Direktion Praktische Denkmalpflege vom 07.07.2021 sind zwar keine Belange betroffen und es befinden sich auch keine bekannten Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ innerhalb des Plangebietes, jedoch liegt das Plangebiet in der Nähe der Sperrstellung Schweich als Teil der zum Westwall zu zählenden „Luftverteidigungszone West“.

„Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.“

Als einheitliches Kulturdenkmal genießt der Westwall neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG.“

Der Direktion Landesarchäologie (GDKE) sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Gemäß der Kulturdatenbank der Region Trier befinden sich ebenfalls keine schützenswerten oder geschützten Kultur- und Sachgüter innerhalb der Fläche.

3.9.3 Auswirkungen der Planung

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Erschließungsarbeiten und Baumaßnahmen archäologische oder sonstige Kultur- und Sachgüter aufgefunden oder beschädigt bzw. zerstört werden.

3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

s. Kap. 3.9.2

In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan 7. Änderung werden folgende **Hinweise** aufgenommen:

„Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Bauherren und eingesetzte Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten sind zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Darüber hinaus sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz hat derjenige, der Bodendenkmäler entdeckt oder findet, dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Landesdenkmalbehörde und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, bewegliche Funde zu bergen und vorübergehend in Besitz zu nehmen.

Besteht besonderes öffentliches Interesse, so muss eine Grabung zugelassen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass beim Fund die archäologischen Belange berücksichtigt werden. Es wird auf die Genehmigungspflicht nach § 13 DSchG bei Veränderungen am Kulturdenkmal sowie die Anzeige- und Hinweispflichten nach § 12 DSchG hingewiesen.“

3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

3.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

§ 1(6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung <i>der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Berücksichtigung <i>umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
§ 41 BImSchG	Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße
§ 50 BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
DIN 18005-1 Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau
TA Lärm	Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm

3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Gem. Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 28.06.2021 wurde für den Gesamtplan „Schlimmfuhr“ im Zuge der 3. Änderung eine schalltechnische Untersuchung

durchgeführt, die die Festsetzung von Emissionskontingenten (früher: immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel) zum Ergebnis hatte. Die beiden von der aktuellen Änderung betroffenen Teilflächen 8 + 9 wurden mit 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts kontingentiert.“

Die mittlere **Radonkonzentration** liegt im Plangebiet bei 30,8 kBq/m³ bzw. das mittlere Radonpotential bei 31,8 (LfU, Radonkarte)

Zu einem Vorkommen von **Altlasten** oder altlastenverdächtigen Flächen liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise vor.

3.10.3 Auswirkungen der Planung

Das Büro Pies (Boppard) wurde beauftragt eine **schalltechnische Untersuchung** durchzuführen. Aufgabe war es festzustellen, ob das Vorhaben die festgesetzten Emissionskontingente und die hieraus abgeleiteten Immissionskontingente an der nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten kann. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass „der Betrieb des geplanten Fachmarktzentruns aus schalltechnischer Sicht zulässig“ ist. Die Immissionsrichtwertanteile werden an allen Immissionsorten eingehalten. Das Spitzenwertkriterium der TA Lärm wird ebenfalls erfüllt. Auf die Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen (Schalltechnisches Ingenieurbüro PIES 2022: Schalltechnisches Gutachten zu einem geplanten Fachmarktzentrum in Schweich).

In Bezug auf die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen und Planänderungen ergeben sich gem. Schreiben des Schalltechnischen Ingenieurbüros PIES vom 03.09.2024 „nach Prüfung der Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bauplan „Schlimmfuhr“, 7. Änderung,... keine wesentlichen Änderungen im Schallgutachten zu dem geplanten Fachmarktzentrum in Schweich mit der Bericht Nr. 2/20238/1222/2 vom 16.12.2022.“

3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In den Textfestsetzungen zum Bauplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

*Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ **Radon-222** im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:*

- *Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament*
- *Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)*

- *Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen*
- *Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen*
- *Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen*
- *Abgeschlossene Treppenhäuser.*

Nach den Angaben in der Schalltechnischen Untersuchung (PIES 2022 / 2024) sind vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- *Asphaltierte Ausführung des Parkplatzes (Stellplätze gepflastert)*
- *Kunststoffkörbe bei den Einkaufswagen*
- *75 dB(A) Schalleistung (in Summe) für alle technischen Anlagen eines Marktgebäudes.*

3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumannsprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung, Starkregen, Hochwasser	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O ₂ -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO ₂ ...)	Nutzung, Stoffein- u. austrag, (O ₂ , CO ₂), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch“ / „städt. Wärmeinsel“, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O ₂ , CO ₂)	Klimabildung, Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O ₂ -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

Aufgrund der Entfernung und der funktionalen Trennung des Plangebiets zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten (ca. 3 km „Mosel“ FFH-7000-053; ca. 3 km „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ FFH-7000-073) sind keine Beeinträchtigungen der Ziele der FFH-Gebiete – auch nicht durch indirekte Effekte – zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt**. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle

wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt¹, weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten² gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

Avifauna

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

¹ Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

² Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Brutvögel

Zur Ermittlung des **aktuellen Brutvogelvorkommens** wurde im Frühjahr 2021 eine Brutvogeluntersuchung durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch drei Begehungen am Morgen bei Windstille und Trockenheit. Die Vorkommen wurden anhand revieranzeigendem Verhalten registriert und punktgenau aufgenommen. Die Brutvogelerfassung richtete sich zum einen nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al., 2005) zum anderen nach der sog. "rationalisierte" Revierkartierung nach BIBBY, C. J. et al., 1995.

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche bietet keinen Lebensraum für brütende Feldvögel. Im nördlich angrenzenden Gebüsch wird angenommen, dass dort vier verschiedene Vogelarten brüten, wovon sich eine Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel in Rheinland-Pfalz befindet (s. Abb. 8).

Tab. 2: Festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet; § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Vorwarnliste, Vw Vorwarnliste warnend, D Daten defizitär, * nicht gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Anzahl
			Dtl. (2016)	RLP (2014)	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	-	-	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	-	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	-	V	1
Summe Arten/ Reviere		4			

Amsel (*Turdus merula*)

Die Amsel ist ein ungefährdeter und sehr häufiger Brutvogel in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Sie gehört neben dem Buchfink bundesweit mit Abstand zu den häufigsten Brutvogelarten.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*):

Die Art ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Sie bevorzugt Offenland mit einzelnen Gehölzen oder Hochstaudenfluren. Die Dorngrasmücke findet im Gebüsch am nördlichen Rand des Plangebiets ihr Bruthabitat.

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*):

Die Art ist ein häufiger Brut- und Jahresvogel in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Ihre

Bruthabitate sind in Dickichten mit angrenzenden Freiflächen, Fichtenwäldern, Feldgehölzen, Gärten oder Parks.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*):

Die Klappergrasmücke wird derzeit auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz geführt. Sie ist hierzulande merklich zurückgegangen. Bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist eine Einstufung in die Kategorie 3 "Gefährdet" wahrscheinlich. Die Brutgebiete liegen im weitgehend offenen Gelände mit niedrigen Sträuchern. Die Klappergrasmücke wurde im Gebüsch am nördlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

Lt. **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt (LfU) (Stand 02.04.2024) und der Artenanalyse Rheinland-Pfalz sind bisher keine planungsrelevanten Artvorkommen innerhalb des Plangebietes dokumentiert.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet besteht vorwiegend aus einer artenarmen landwirtschaftlich genutzten Fläche, welche bis auf das nördliche Gebüsch keine Gehölze oder andere Strukturen aufweist. Aufgrund des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ist ein Vorkommen von streng geschützten **Amphibien** nicht zu erwarten. Der angrenzende Ermesgraben stellt im weiteren Umfeld ein potenzielles Habitat dar, welches sich jedoch auf den direkten Uferbereich des Gewässers bezieht. Der Ermesgraben befindet sich außerhalb des Plangebiets.

Für **Reptilien** weist das Plangebiet ebenfalls keine besondere Eignung als Lebensraum auf. Für Reptilien – insbesondere die in Trier verbreitete Mauereidechse (*Podarcis muralis*, FFH-Anhang-IV) – essenzielle Habitatstrukturen wie besonnte Mauern, Stein- und Felsstrukturen oder trocken-warme Schotterflächen (Sonnenplätze, Winterquartiere) sind im Gebiet nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen streng geschützter Reptilienarten, insbesondere der Mauereidechse ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen.

Fledermäuse

Laut Artdatenportal RLP und der Artenanalyse RLP (Stand 29.07.2024) sind keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und Umfeld bekannt.

5.2 Auswirkung der Planung

Brutvögel:

Durch die Überplanung des (Brombeer-)Gebüschs im Norden und die bei der Umsetzung der Planung unvermeidliche Rodung dieser Gehölze ist mit dem Verlust potenzieller Brutplätze und Reviere (Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Klappergrasmücke) zu rechnen. Da die Reviergesänge lt. avifaunistischem Gutachten (HORTULUS GmbH 2021) sowohl aus dem Gebüsch als auch aus den benachbarten Gehölzbiotopen ertönt, ist eine exakte Zuordnung nicht möglich. Aufgrund der Lage des Gebüschs zwischen dem vorhandenen Weg parallel zur Abfahrt von der B 53 im Westen sowie unmittelbar angrenzend an den LIDL-Parkplatz im Osten handelt es sich um eine vorbelastete Situation mit regelmäßigen Störungen durch Passanten und Kunden des LIDL-Marktes. Außerdem wird das betreffende Gebüsch zentral von einem Fußweg durchschnitten, der zum LIDL-Parkplatz führt (s. Abb. 9). Zusätzlich ist der westlich benachbarte Weg als Trasse für die geplante Pendler-Radrouten Schweich vorgesehen, so dass auch hierdurch künftig voraussichtlich eine stärkere Frequentierung eintreten wird (erhöhtes Störpotential).

Es handelt sich vorwiegend um weit verbreitete, häufiger und regelmäßig anzutreffende gehölzbewohnende Vogelarten mit einer relativ geringen Störungsempfindlichkeit und einer recht großen Anpassungsfähigkeit, so dass davon ausgegangen werden kann, dass zeitlich und funktionsräumlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten auftritt.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es sich bei dem betroffenen Brombeergebüsch lediglich um Randbereiche eines insgesamt mehr als 1,5 ha großen Lebensraumkomplexes handelt (vgl. Abb. 9). Es werden weniger als 10% der Gesamtfläche dieses Lebensraumkomplexes in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingten Gehölzverluste werden teilweise an Ort und Stelle (offenes Regenrückhaltebecken in Erdbauweise am nördlichen Rand des Plangebietes) und teilweise im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Randeingrünung nach Westen und Süden) wieder ausgeglichen. Baubedingte bzw. betriebsbedingte Störungen führen in vorliegendem Fall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung).

Weitere Arten:

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen und fehlender Hinweise auf ein Vorkommen sind im Rahmen der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien und Fledermäuse zu erwarten.

5.3 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung der Verletzung bzw. Tötung von Tieren und des Verlusts von Fortpflanzungsstätten ist die **Fällung/Rodung** von Gehölzen **nur außerhalb der Brutsaison** von Vogelarten, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Ausnahmsweise Fällungen außerhalb dieses Zeitraums (z.B. gem. §39 (5) BNatSchG) dürfen nur nach negativer Besatzkontrolle durch eine fachkundige Person durchgeführt werden.

Im Zuge der vorgesehenen Randeingrünungen im künftigen Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein **Regenrückhaltebecken** (offenes Erdbecken) am nördlichen Baugebietsrand sowie Grünstreifen zur Randeingrünung v.a. am westlichen und südlichen Baugebietsrand ausgewiesen, auf denen die **Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen** (Strauchhecken mit einzelnen Laub- und Wildobstbäumen) festgesetzt wird, von denen verschiedene Vogelarten, u.a. auch die Klappergrasmücke, profitieren können.

Darüber hinaus erfolgt auf sämtlichen Flachdächern und flachgeneigten Dächern künftig eine **extensive Dachbegrünung**, mit der weitere potenzielle Nahrungshabitate auch für die betroffenen Vogelarten bereitgestellt werden.

6 Weitere Belange des Umweltschutzes

6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen der Planung wird besonderer Wert auf die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gelegt. Es wird angestrebt, die Vorgaben und bewährten Praktiken hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bestmöglich umzusetzen. Dies umfasst die Integration moderner Technologien und Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs.

6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Es sind keine Gebiete mit Immissionsgrenzwerten innerhalb der Verbandsgemeinde vorhanden.

6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch das Vorhaben selbst entsteht keine erhöhte Unfall- oder Katastrophengefahr.

Zu beachten sind Auswirkungen des Klimawandels auf das Plangebiet, z.B. durch häufigere Dürren, Starkregenereignisse, Zunahme von Stürmen, etc.

Durch das Vorhaben ergeben sich potenziell folgende Auswirkungen:

- zusätzliches Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr)
- Emissionen aus Gebäudeheizungen
- erhöhter Oberflächenabfluss insbesondere bei Starkregenereignissen.

Der südöstliche Rand des Plangebiets liegt innerhalb eines potenziellen Überflutungsbereichs bei Starkregen. Daran schließt südöstlich ein potenziell überflutungsgefährdeter Bereich (Hochwasser-Risikogebiet bei HQextrem) an. Aufgrund der Aussagen und Erfahrungen des Planungsbüros HÖMME GbR, wird die potenzielle Gefahr ausgehend vom Ermesgraben und Starkregenereignissen als gering eingestuft. (s. Kap. 3.6.2).

Andererseits sind durch den Klimawandel auch Auswirkungen von außen auf die geplante Bebauung und Nutzung zu erwarten:

- Zunahme von sommerlichen Hitzeperioden mit Trockenheit
- Zunahme von Starkregenereignissen
- Zunahme von Stürmen.

Der Bebauungsplan wirkt dem im Rahmen des Möglichen durch folgende Maßnahmen entgegen:

- Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen (mind. 25 Bäume im Stellplatzareal)
- Oberflächenabfluss von Dachflächen und befestigten Flächen wird durch Festsetzung teildurchlässiger Beläge für die PKW-Stellplätze und durch Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung im gesamten Plangebiet erheblich vermindert.
- Festsetzung von Erdgeschoss-Fußbodenfertighöhen oberhalb einer Hochwasserspiegellage bei HQ extrem von 129,88 m NN

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind derzeit keine geplanten benachbarten Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Umweltauswirkungen führen könnten.

7 Alternativenprüfung

Gemäß der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans der VG Schweich (15. Änderung 2018) liegt das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ innerhalb gewerblicher Bauflächen. Das Plangebiet ist lt. rechtswirksamem Bebauungsplan der Stadt Schweich (2006) bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Formal findet daher durch die 7. Änderung des Bebauungsplans lediglich eine Änderung der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet zu Einzelhandel) statt.

Der Standort wird im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Schweich als *„städtebaulich gut geeignet für die Ansiedlung großflächiger und nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe zur Stärkung der Versorgung der Bevölkerung sowohl mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wie auch Gütern mittel- und langfristiger Bedarfe“* erachtet.

„Die angestrebte Einzelhandelsnutzung ist an anderer Stelle im Stadtgebiet/ Innenstadt nicht städtebaulich integrierbar. Hierzu fehlen für die geplanten Neuansiedlungen die notwendigen Flächenreserven sowohl im Bereich von Bestandsgebäuden (Leerstand) als auch als noch bebaubare Freiflächen.“ (Planung1; Städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan)

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

Es wird versucht alle direkten und etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung zu erörtern. Eine vollständige Beschreibung aller Auswirkungen, auf allen Ebenen, würde jedoch in keinem Verhältnis stehen und kann mit diesem Bericht nicht geleistet werden.

8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Nach §17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Schweich, im Bereich „Schlimmfuhr“ besteht seit vielen Jahren ein rechtswirksamer Bebauungsplan, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt. In dem ungefähr 1,3 ha (ca. 13.000 m²) großen Teilbereich der geplanten 7. Änderung des Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ wurde diese Nutzung bisher noch nicht verwirklicht; die Flächen sind bis jetzt noch nicht bebaut und meist noch landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerland).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schlimmfuhr“, 7. Änderung, beabsichtigt die Stadt Schweich die Erweiterung ihres Einzelhandelsangebotes. Ziel ist es, hier die Errichtung von teilweise großflächigen Einzelhandelsfachmärkten zu ermöglichen (konkret geplant: Lebensmittelhändler Wasgau und Drogeriemarkt Rossmann). Im westlichen Teilbereich des Plangebietes wird auch zukünftig und weiterhin ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

Zur Änderung des Bebauungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt werden. Wegen des schon existierenden Bebauungsplans, der rechtswirksam ist, ist auch der erforderliche Ausgleich für die Umweltbeeinträchtigungen, die durch das bisher hier geplante und festgesetzte Gewerbegebiet ausgelöst werden, bereits grundsätzlich abgehandelt. In der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans sind deshalb nur noch die ggf. durch diese Planänderung ausgelösten zusätzlichen Ausgleichserfordernisse zu berücksichtigen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

- **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:** Schutzwürdige oder seltene Biotoptypen kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Im Zuge der Erschließung und Bebauung beschränken sich die Gehölz- und Vegetationsverluste im Wesentlichen auf die Gebüsche am nördlichen Rand des Plangebietes (Brombeergebüsch und Gehölz nördlich des Fußweges zum Lidl / insg. ca. 1.250 m²). Der Verlust kann durch die festgesetzten Baum- und Gehölzpflanzungen im Bereich des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens am nördlichen Rand sowie im Bereich der Randeingrünung am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes vollständig kompensiert werden. Insgesamt werden hier Baum- und Strauchhecken im Gesamtumfang von rund 1.000 m² festgesetzt sowie mind. 25 Laubbäume innerhalb der PKW-Stellplätze (25 x 30 m² = 750 m²).
- **Fläche:** Auf dem Großteil der Flächen findet lediglich eine Änderung der Art der baulichen Nutzung (von Gewerbegebiet zu Einzelhandel) statt. Es entsteht **kein Freiflächenverlust**, da im bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan derzeit schon ein Gewerbegebiet festgesetzt ist.
- **Boden:** Derzeit sind sämtliche Flächen im Plangebiet unversiegelt. Nach dem bestehenden (rechtswirksamen) Bebauungsplan ist eine Überbauung und Versiegelung

bis zu 80% der Grundstücksfläche zulässig (Grundflächenzahl GRZ = 0,8). Innerhalb des Vorhabens- und Erschließungsplans (VEP) soll im Zuge der geplanten 7. Änderung künftig eine Überschreitung der GRZ von 0,8 bis zu einer GRZ von 0,95 zugelassen werden; dadurch erhöht sich der Gesamtumfang der zulässigen **Neuversiegelung** um weitere **ca. 1.650 m²** ($11.040 \text{ m}^2 \times 0,15 = 1.650 \text{ m}^2$). Durch die künftig neu festgesetzte Dachbegrünung auf allen Flachdächern und flachgeneigten Dächern kann die zusätzliche Bodenversiegelung **vollständig ausgeglichen** werden. Außerdem werden die durch die Versiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen dadurch vermindert, dass für sämtliche PKW-Stellplätze teilversickerungsfähige Beläge verbindlich vorgeschrieben werden.

- **Wasser:** Nach den vorliegenden Ergebnissen von Baugrundgutachten ist innerhalb des Plangebietes in Teilbereichen möglicherweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Der südöstliche Teilbereich des Plangebiets liegt innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes (Hochwasser-Risikogebiet der Mosel), jedoch außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Es ist eine Geländeaufhöhung beabsichtigt, wodurch die Fertig-Fußbodenhöhen künftig oberhalb des Wasserstands eines Extremhochwassers liegen werden. Zur Verringerung der zu erwartenden Abflussverschärfung werden **teilversickerungsfähige Beläge** für PKW-Stellplätze festgesetzt. Bisher waren im rechtswirksamen Bebauungsplan keine Dachbegrünungen festgesetzt. Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schlimmfuhr“ wird für Flachdächer und flachgeneigte Dächer künftig eine **extensive Dachbegrünung** verbindlich festgesetzt. Hierdurch kann die zu erwartende Abflussverschärfung vermindert und ein Teil-Rückhalt des Niederschlagswassers auf den Dachflächen erreicht werden. Die Planung des Ingenieurbüros BFH sieht außerdem die Neuanlage eines **Rückhalte- und Versickerungsbecken** am nördlichen Rand des Plangebiets sowie ein überfahrbares **Kunststoffblocksystem** (unterflur) vor.
- **Klima / Luft:** Durch die geplante 7. Änderung des B-Plans wird als Art der baulichen Nutzung im überwiegenden Teil des Plangebietes künftig Einzelhandel festgelegt, wobei es durch künftige Zulassung einer Überschreitung der GRZ auf bis zu 0,95 (im VEP) zu einer **Erhöhung der Versiegelung** um **etwa 1.650 m²** kommen wird. Tendenziell kann dadurch die schon bestehende hohe bioklimatische Belastung (Wärmebelastung) im Plangebiet selbst und möglicherweise im nahen Umfeld weiter verstärkt werden. Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird künftig im Bebauungsplan eine **extensive Dachbegrünung** verbindlich festgesetzt. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen infolge der zusätzlichen Neuversiegelung können daher voraussichtlich in vollem Umfang durch die festgesetzte Dachbegrünung kompensiert werden. Im **Stellplatzareal** werden außerdem **mind. 25 Bäume** zur Neuanpflanzung festgesetzt, die unmittelbar den PKW-Stellplätzen zugeordnet sind (Beschattungswirkungen und Kühlungseffekte durch die

Baumkronen). Einen ähnlichen Effekt dürften grundsätzlich auch die festgesetzten **Randeingrünungen** (mehrrühige Gehölzpflanzungen) v.a. am westlichen und südlichen Baugebietsrand haben. Die zu erwartenden klimatischen Beeinträchtigungen können durch diese Maßnahmen voraussichtlich in vollem Umfang kompensiert werden.

- **Landschaft / Erholung:** Da sich das Plangebiet im direkten Anschluss an bestehende Gewerbeflächen, Einzelhandels- sowie Gemeinbedarfsflächen (Schule, Sportanlagen) und Wohnbebauung befindet, und die derzeit bereits **zulässigen Gebäudehöhen** (max. 8,50 m) nicht erhöht werden, ist nicht mit einer erheblichen (zusätzlichen) Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Im Vergleich der 7. Änderung mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan wird es voraussichtlich nicht zu weitergehenden Belastungen für das Landschaftsbild kommen. Es handelt sich lediglich um eine **Erweiterung** des bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsgebiets. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang des Ermesgrabens ein Weg (geplante „Pendler-Radroute“). Zur Abschirmung und Sichtverschattung der geplanten Bebauung wird hier durch zeichnerische und textliche Festsetzungen eine **Randeingrünung** mit Bäumen und Sträuchern vorgegeben und verbindlich festgelegt, so dass hier eine wirksame landschaftliche Einbindung erzielt werden kann. Aufgrund der teilweise bestehenden Einsehbarkeit von Süden wird auch am südlichen Baugebietsrand eine Randeingrünung festgesetzt (**Laubgehölzpflanzung** sowie flächige Begrünung der geplanten Stützwand mit **Kletterpflanzen**). Im Stellplatzareal ist künftig eine Mindestdurchgrünung mit Laubbäumen verbindlich vorgegeben.
- **Kultur- und Sachgüter:** Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt und es befinden sich auch keine bekannten Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ innerhalb des Plangebietes. Trotzdem kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Bauarbeiten archäologische oder sonstige Kultur- und Sachgüter aufgefunden oder beschädigt bzw. zerstört werden. Bei allen Bodeneingriffen sind daher entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten; hierzu werden konkrete Hinweise in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
- **Mensch und menschliche Gesundheit:** Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass „der Betrieb des geplanten Fachmarktzentrum aus schalltechnischer Sicht zulässig“ ist. Die Immissionsrichtwertanteile werden an allen Immissionsorten eingehalten. Das Spitzenwertkriterium der TA Lärm wird ebenfalls erfüllt.

Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Pauschalschutzflächen, Wasserschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, da keine entsprechenden Schutzgebiete im Wirkungsbereich der Planung vorhanden sind.

10 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> (zuletzt aufgerufen 25.08.2024)

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)

https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

Geoportal Verbandsgemeinde Schweich Basisdienst (Kartenviewer)

https://www.gis-schweich.de/schweich_online/index.php

HORTULUS GmbH (2021): Brutvogeluntersuchung auf einer Fläche für die geplante Ansiedlung verschiedener Einzelhändler in der Stadt Schweich

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LfU (Landesamt für Umwelt) 2024: Geoexplorer des Wasserportals

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, (zuletzt aufgerufen 29.07.2024)

LfU (Landesamt für Umwelt) 2024: Radonkarte

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183> (zuletzt aufgerufen 25.07.2024)

LfU (Landesamt für Umwelt) 2018: Planung vernetzter Biotope Kartendienst

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> (zuletzt aufgerufen 25.08.2024)

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LVerGeo (Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation) RLP/ GeoBasis-DE

<https://maps.rlp.de/>

Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies 2022: Schalltechnisches Gutachten zu einem geplanten Fachmarktzentrum in Schweich

Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies 2024: Gutachterliche Stellungnahme zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Schlimmfuhr“ in der Gemeinde Schweich

Umweltgeotechnik GmbH 2021: Geotechnischer Bericht; Errichtung eines Fachmarktzentruns in Schweich; Baugrunduntersuchung

Umweltgeotechnik GmbH 2024: Geotechnischer Bericht; Errichtung eines Fachmarktzentruns in Schweich; Baugrunduntersuchung – Ergänzende Untersuchungen (Versickerungsanlage)

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich (15. Änderung 2018)

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (2015)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)